

## **Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM), Aurich**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Aurich.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter VR 356 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der CVJM gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM versuchen, diesem Bekenntnis zu leben. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

*„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“* (Paris 1855)

*„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“* (Kassel 1985/2002)

Um diese Aufgaben besser erfüllen zu können, unterhält der Verein ein Freizeithaus in Westaccumersiel zur Nutzung für die eigenen Mitglieder und zur Überlassung an gleichgesinnte Gruppen. Das Freizeithaus darf Gruppen, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen, nur in unbedingt notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

(3) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch

- a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
- b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
- d) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
- f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
- g) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
- h) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
- i) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- j) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- k) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
- l) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in Entwicklungsländern.

(4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - b) durch Austritt (Abs. 4);
  - c) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche (siehe §4 (1)) und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### **§ 4a Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
- eingeschriebenen Mitgliedern
  - tragenden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - einem Freundeskreis

#### **(2) Eingeschriebene Mitglieder: siehe §4 (1)**

#### **(3) Tragende Mitglieder:**

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf Antrag die tragende Mitgliedschaft erlangen.
2. Die tragenden Mitglieder erklären schriftlich, dass sie im Verein mitarbeiten und/oder die Bestrebungen des Vereins fördern wollen. Die tragende Mitgliedschaft ist jährlich zu erneuern. Dies kann schriftlich vor oder mündlich in der Mitgliederversammlung geschehen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 4 Abs. 1-6 entsprechend.

**(4) Ehrenmitglieder:** Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlung.

**(5) Freundeskreis:**

1. Personen im Bereich des CVJM Aurich e.V., die im Sinne der Pariser Basis arbeiten, jedoch nicht Mitglied des CVJM Aurich e.V. sein können oder wollen, ihn aber unterstützen wollen, können zum Freundeskreis des CVJM gehören.
2. Diese Personen sollen mindestens einmal im Jahr über die Arbeit im CVJM informiert werden und können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Zum Freundeskreis gehören in jedem Falle alle Personen, die den Verein finanziell unterstützen oder ihn in den letzten Jahren unterstützt haben.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

### **§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
  - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
  - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
  - f) die Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands
  - j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
  - l) Die Beschlussfassung über Anträge, die die Mitglieder gestellt haben.

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende, weiter ersatzweise durch den/die Kassenwart\*in geleitet. Ist auch diese\*r nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin. Zu Beginn der

Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer\*in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden tragenden Mitglieder. Jedes tragende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten/die Kandidatinnen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat/die ältere Kandidatin als gewählt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Protokolle sind digital aufzubewahren.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/der 2. Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassenwart\*in;
- d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand iSd. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur tragende Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Darauf acht haben sollte, dass die Arbeit gemäß §2 erfolgt
- i) das der Vorstand sich um die Angelegenheiten des Freizeithauses Accums kümmern soll.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Ämterverteilung innerhalb des Vorstandes wird gemäß §9a in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\*in gewählt sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(6) Die Satzungsämter des Vereins werden von den Vorstandsmitgliedern

grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ein Vorstandsmitglied kann bei Bedarf für Tätigkeiten außerhalb der Satzungsämter (zum Beispiel Zweckbetrieb „Freizeithaus Accum“) eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Entschädigung trifft der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied hat in diesem Verfahren kein Stimmrecht. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 9a Ämtervergabe im Vorstand**

- (1) Die Ämter innerhalb des Vorstandes werden nicht in der Mitgliederversammlung verteilt. In der Mitgliederversammlung werden Personen ohne festes Amt in den Vorstand gewählt. Die Verteilung der Ämter erfolgt nach der Mitgliederversammlung in einer separaten konstituierenden Vorstandssitzung.
- (2) Die konstituierende Vorstandssitzung zur Ämterverteilung hat innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung statt zu finden. Zu dieser Sitzung hat der/die CVJM- Sekretär\*in oder Stellvertreter\*in 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Die konstituierende Vorstandssitzung wird durch den/die CVJM-Sekretär\*in oder Stellvertreter\*in geleitet.
- (4) Zu Verteilen in der konstituierende Vorstandssitzung sind die unter §9(1) genannten Ämter. Dabei muss nicht jedes Amt zwingend besetzt werden, insofern nicht genügend tragende Mitglieder in den Vorstand gewählt wurden.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden tragenden und in den Vorstand gewählten Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch eine/n Bevollmächtigte/n wahrgenommen werden.
- (6) Die Stimmabgabe in der konstituierende Vorstandssitzung erfolgt durch Handzeichen der Anwesenden. Abweichend erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin mindestens ein Viertel der Anwesenden eine solche geheime Wahl verlangt. Der/die Versammlungsleiter\*in hat die Befragung nur auf Antrag eines oder mehrerer Anwesender durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Anwesenden durch Handzeichen.
- (7) Die Wahlergebnisse der konstituierende Vorstandssitzung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind digital aufzubewahren.
- (8) Die Mitglieder des Vereins werden im Anschluss über die Ämterverteilung per E-Mail informiert.

### **§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den/die 1. Vorsitzende\*n, ersatzweise den/die 2. Vorsitzende\*n oder dem/die CVJM-Sekretär\*in. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, ersatzweise des/der 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Kassenwartes/der Kassenwartin.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und digital aufzubewahren.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer\*innen die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer\*innen prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer\*innen ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Landesverband Ostfriesland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Landesverbandes Ostfriesland fällt das Vermögen dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland treuhänderisch mit der Maßgabe zu, es zur Förderung der CVJM-Arbeit in Aurich zu verwenden, sofern sich nach Ablauf von 3 Jahren kein neuer CVJM

Version 2.0 vom 21.04.2022

gebildet hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.